

Karriere

RECHT

Dieses Gerät ist leider außer Betrieb

Mitarbeiter müssen oft mit teuren Maschinen hantieren. Wer haftet, wenn sie durch einen Bedienfehler kaputt gehen?

VON STEPHAN J. BULTMANN

Wenn Arbeitnehmer im Betrieb teure Maschinen bedienen, können ihnen folgenschwere Fehler unterlaufen. Ist ein solches Gerät deswegen defekt, stellt sich die Frage: Wer kommt für die Reparaturkosten auf? Ein weiteres haftungsrechtlich relevantes Szenario könnte so aussehen: Ein Mitarbeiter beschädigt beim Rangieren mit dem Dienstwagen auf dem engen Firmengelände ein Kundenfahrzeug. Beide Konstellationen unterscheiden sich: Im ersten Fall tritt ein Schaden für den Arbeitgeber ein, während es sich im zweiten Fall um einen Drittbeziehungsweise Fremdschaden handelt. Daher wird auch die Haftbarkeit anders beurteilt.



Die Rechtsprechung differenzierte früher zunächst zwischen schadens- oder gefahrgeneigten Tätigkeiten mit erhöhtem Schadensrisiko. Bei gefahrgeneigten Tätigkeiten billigte das BAG dem Arbeitnehmer Haftungserleichterungen zu. Diese Rechtsprechung führte hinsichtlich der Abgrenzung von „schadensanfälligen“ und nicht risikobehafteten Tätigkeiten jedoch zu nicht immer leicht nachvollziehbaren Einzelfallentscheidungen. Das BAG ist daher dazu übergegangen, die Haftungsprivilegierung auf alle Tätigkeiten auszudehnen, die zu Schäden führen können – sofern diese betrieblich veranlasst wurden. Heute differenziert die Rechtsprechung

außerdem nach leichter, mittlerer und grober Fahrlässigkeit sowie nach Vorsatz.

Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden ist der Arbeitnehmer völlig von der Haftung befreit. Der Arbeitgeber muss den Schaden folglich selber beheben. Die in der Praxis häufigste Fallgruppe ist die der mittleren Fahrlässigkeit: In diesen Fällen quotelt die Rechtsprechung den Schaden nach dem Grad des Verschuldens, das dem Arbeitnehmer zur Last gelegt wird, und berücksichtigt dabei alle Umstände des Einzelfalles, wie etwa das durch den Arbeitgeber versicherbare Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb, die Höhe des Gehalts sowie dessen persönliche Verhältnisse.

Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich voll, allerdings hält das BAG selbst in Fällen grober Fahrlässigkeit schon Haftungsbegrenzungen für notwendig, insbesondere wenn der angerichtete Schaden zum Verdienst des Arbeitnehmers außer Verhältnis steht.

So entschied es im Fall eines Wartungsarbeiters, der auf dem Münchener Flughafen im alkoholisierten Zustand ein schweres Enteisungsfahrzeug fuhr, kurz eingeschlafen war, einen Lichtmast streifte und den Begrenzungszaun des Flughafens durchbrach. Am Fahrzeug entstand ein Sachschaden von 150 000 Mark. Der Wartungsarbeiter verdiente monatlich 2 500 Mark netto. Das BAG ging zwar von grob fahrlässigem Verhalten aus, begrenzte jedoch wegen des krassen Miss-

verhältnisses zwischen Schadenshöhe und Monatsverdienst die Schadensersatzleistung auf einen Betrag von 20 000 Mark.

Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden gibt es keine Haftungserleichterung, allerdings muss der Vorsatz nicht nur die Pflichtverletzung umfassen, sondern sich auch auf den Schaden beziehen. Für Azubis gelten übrigens dieselben Haftungsgrundsätze wie im regulären Arbeitsverhältnis.

Verursacht der Arbeitnehmer pflichtwidrig einen Schaden bei einem Dritten, kann er sich nicht auf Haftungserleichterungen berufen. Wird also ein Kundenfahrzeug während einer Dienstreise beschädigt, wird der Mitarbeiter haftungsrechtlich so gestellt, wie es den allgemeinen verkehrs- und schadensrechtlichen Grundsätzen entspricht. Die abgestufte Haftungsprivilegierung findet jedoch im Innenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber statt: Gegebenenfalls hat der Arbeitnehmer einen Freistellungsanspruch in Höhe des vom Arbeitgeber zu tragenden Anteils. So erhält der außenstehende Dritte den vollen Schadensausgleich, während im Innenverhältnis die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung angewendet werden.



Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei SNP in Charlottenburg. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das Arbeits- und Gesellschaftsrecht.
www.snp-online.de



Ist leicht fahrlässig, kann aber passieren: Kaffee auf der Com